

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

(04. September 2020)

Vorwort

Die Corona-Pandemie konfrontiert uns seit Monaten mit einer unbekannten Krankheit und einer neuen Alltagskultur. Sie macht den Ausnahme- zum Normalzustand. Ausgangsbeschränkungen, Desinfektionsmittel, Abstandsregelungen und das Tragen des Mund- und Nasenschutzes verändern das Gewohnte und Bekannte. Dies ist eine Herausforderung, die wir annehmen müssen – gerade angesichts aktuell steigender Infektionszahlen. Sie dient dem Schutz des Lebens Aller.

Als Verantwortliche für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen tragen Sie und Ihr – an den je unterschiedlichen Orten von Gemeinde, Kirchenkreisen oder Landeskirche – Verantwortung für die, die uns anvertraut sind.

Das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder im Landeskirchenamt, das Landesjugendpfarramt und die Beauftragte der Landeskirche für die Arbeit mit Konfirmand*innen möchten Sie und Euch unterstützen, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Diese Empfehlungen sollen Hilfe in der Umsetzung der staatlichen Maßnahmen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bieten.

Handlungsempfehlungen für weitere Felder der Nordkirche, wie Gottesdienst, Seelsorge, Kirchenmusik etc. finden sich auf den Seiten der [Nordkirche](#) in der jeweils aktuellen Fassung.

Kinder und Jugendliche sind von den geltenden Regelungen zur Eindämmung des Corona-virus SARS-CoV-2 in besonderer Weise betroffen: Kindertagesstätten und Schulen waren lange geschlossen, übliche Freizeitaktivitäten sowie Kontakte zu Freund*innen sind nach wie vor stark eingeschränkt. Insbesondere Familien in sozial und finanziell herausfordernden Lebensverhältnissen waren und sind sehr belastet.

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen trägt eine besondere Verantwortung für junge Menschen und ihre Familien.

Als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 3 SGB VIII hat kirchliche Arbeit den Auftrag, Heranwachsende in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Persönlichkeitsbildung braucht Freiräume. Ihre Angebote und die Bildungsangebote, wie z.B. der Konfirmand*innenunterricht geschehen immer – insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – mit den folgenden Zielsetzungen:

- Freiräume zur Selbsterfahrung und Selbstpositionierung zu eröffnen
- eine spirituelle Heimat zu bieten

- Nähe, Stütze und Halt durch andere zu ermöglichen
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Belangen professionell zu begleiten
- Partizipation stärken und fördern
- Selbstorganisation, zumindest aber Beteiligung, zu ermöglichen.

Das Bedürfnis und der Wunsch danach, sich für Nähe und Miteinander über Schutzmaßnahmen hinwegzusetzen, kann sehr groß sein. Hier gilt es für die verantwortlich Leitenden, einen verantwortungsvollen Umgang der jungen Menschen untereinander in Bezug auf Schutzmaßnahmen und den damit verbundenen hygienische Rahmenbedingungen zu fördern und zu begleiten.

Allgemeines: Hygienekonzept, Teilnehmendenliste, Verordnungen, Singen

Bei allen genannten Aktivitäten sind die geltenden Hygienestandards (von Bundesländern und Robert-Koch-Institut) in Verbindung mit einem vorliegenden Hygienekonzept und das Führen von Teilnehmendenlisten¹ zur Infektionsnachverfolgung unbedingt zu beachten.

Für alle Verantwortlichen ist ein sorgsames Abwägen zwischen den Gefahren und dem pädagogischen Nutzen zwingend erforderlich. Damit einher gehen auch Haftungsfragen, so dass eine Rückkoppelung mit den leitenden Gremien von Kirchengemeinde bzw. Kirchenkreis oder zugehörigem Verband erforderlich ist. Eine [Vorlage für ein Hygienekonzept](#) kann auf der Seite des Jugendpfarramts abgerufen werden.

Auch wenn diese Empfehlungen laufend aktualisiert werden, stellen sie keine Rechtsauskunft dar. Auf der Website der Nordkirche finden sich unter <https://www.nordkirche.de/aktuell/> die jeweils aktuellen Verordnungen der Länder. Weitere Impulse können auf der [Website des Jugendpfarramtes](#) abgerufen werden.

Wir ermutigen dazu, die bestehenden gesetzlichen Spielräume im Sinne der oben formulierten Zielsetzungen zu nutzen. Wir empfehlen, Vorbereitungen so zu treffen, dass Aktivitäten bei einer Veränderung der staatlichen Beschränkungen rasch und unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen umgesetzt werden können. In der Erarbeitung von veränderten Konzepten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen und im Aufstellen von Hygieneplänen sind jugendliche, ehrenamtliche Teamer*innen sinnvoller Weise einzubinden. Ihre Ideen in unserer vernetzten Welt sollen einfließen in die Planung für das Arbeitsfeld.

Auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist nicht auszuschließen, dass **gemeinsames Singen** zu einem erhöhten Infektionsrisiko beiträgt. Wir empfehlen daher, auf das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen vorerst zu verzichten, auch wenn dies gemäß den staatlichen Regelungen z.B. für Chöre eingeschränkt erlaubt ist².

¹ Die Aufbewahrungsfrist für Teilnehmendenlisten beträgt in SH, HH und MV 4 Wochen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

² Vergleiche hierzu § 5 Absatz 2 Nr. 3 der Corona-LVO in SH, Anlage 10 zur Corona-LVO in MV und § 19 Absatz 2 der Corona-LVO in HH.

Gruppenfahrten für junge Menschen

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind in allen drei Bundesländern durch die Kirche als Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe möglich. Darunter fallen auch Gruppenfahrten für die es jeweils die folgenden Empfehlungen gibt: Begleitende Veranstaltungen wie Vorbereitungen, Elternabende, Vorab-Schulungen von Teamenden über 27 Jahre oder ähnliches unterliegen den allgemeinen Bestimmungen für Veranstaltungen

Schleswig-Holstein

Seit dem 29.06. ist gemäß § 16 Absatz 1 und 2 der geltenden Landesverordnung (LVO) Kleingruppenangebote und Jugendreisen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Familienarbeit im Rahmen der Jugendhilfe mit bis zu **15 Teilnehmer*innen inklusive der Teamer*innen** erlaubt. Die Gruppen sollen möglichst konstant bleiben und durch dieselben Betreuungskräfte begleitet werden. Eine Durchmischung verschiedener Gruppen ist zu vermeiden.

Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden, das Aktivitäten und ggf. Unterkunft und Reisezeiten berücksichtigt. Wir raten an, dieses vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Reiseziels abzustimmen, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Jugendreisen können nur unter Einhaltung aller Hygienestandards durchgeführt werden.

Die Regeln für Veranstaltungen aus § 5 der LVO finden keine Anwendung, d.h. unter Einhaltung der Abstände und Hygienevorschriften gilt das Verbot von Singen und Tanzen nicht.

Gut zu wissen:

- Feste Gruppen mit bis zum 15 Personen inklusive Teamer*innen können gemeinsam verreisen. Sie sind vergleichbar wie ein gemeinsamer Hausstand zu behandeln und können z.B. gemeinsam an einem Tisch sitzen oder in einem Gemeinschaftsschlafrum übernachten.
- Der Mindestabstand ist für die 15 Personen-Gruppen nicht zwingend, wenn auch gewünscht.
- Neben Aktivitäten und Übernachtungen ist auch für die An- und Abreise ein Hygienekonzept zu bedenken.
- Die Gruppe bleibt konstant und mischt sich nicht mit anderen Gruppen.
- Bei größeren Gruppen können diese in 15er-Gruppen eingeteilt werden, die sich nicht mischen.
- Jugendreisen in einer Größenordnung von **bis zu 50 Personen sind mit Abstandsgebot (1,5 m) unter den Bedingungen für Veranstaltungen mit entsprechender Gruppengröße** möglich. Dabei darf vom Abstandsgebot in festen 10er-Gruppen für Übernachtung und Verpflegung abgewichen werden:³
 - Für das Programm tagsüber sind bei einer Durchmischung der 10er Gruppen die Abstandsregeln und Hygienestandards einzuhalten.
 - Für gemeinsame Aktivitäten in der Großgruppe wie einen Vortrag o.ä. gelten die Regelungen für Veranstaltungen aus § 5 der LVO.

³ Erläuterungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes SH vom 2.9.2020: https://www.ljrsh.de/assets/Uploads/schreiben_ministerium.pdf

- Für die betreuenden oder Workshop-gebende Personen die zwischen den Gruppen wechseln, gelten die Abstandsregeln oder das Tragen von Mund-Nasen-Schutz.
- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen.

➤ Die Regelungen gelten vorerst bis zum 04.10.2020.

Mecklenburg-Vorpommern

Hier ist eine Unterbringung von Kinder-, Jugend und Familiengruppen in Beherbergungsbetrieben möglich, wenn die geltenden Hygieneregeln eingehalten werden.

Gut zu wissen:

- Die Teamer*innen bzw. die verantwortliche Leitung der Gruppe muss angemessen geschult sein, um die Hygieneanforderungen für die Gruppe zu gewährleisten.
- Die Abstandsregeln gelten eingeschränkt, wenn es sich um eine konstante Bezugsgruppe von max. 30 Personen (inkl. Teamer*innen) handelt, die von Beginn bis zum Ende des Angebots zusammen ist. Verschiedene Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand einhalten. Diese Regeln gelten auch für Schlaf-, Speise- und Gemeinschaftsräume. Es muss also in der Regel eine Alleinbelegung eines Hauses / Traktes / Zeltplatzes inkl. der sanitären Anlagen für eine Gruppe gegeben sein⁴.
- Die Mitglieder einer Bezugsgruppe müssen ihren Wohnsitz in einem Bundesland oder in regionaler Nähe zueinander haben.
- Der Abstand von 1,5 m darf auch bei unterschiedlichen Bezugsgruppen unterschritten werden, wenn es pädagogisch nicht anders möglich ist (trösten, helfen etc.) – die Unterschreitung sollte aber nicht konstant gelten.
- Equipment darf nur innerhalb einer Gruppe – in dieser jedoch von allen Teilnehmenden – genutzt werden. Wir raten auch hier an, das Hygienekonzept vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Reiseziels abzustimmen, auch wenn gesetzlich nur das Erstellen des Hygienekonzepts gefordert ist.

Hamburg

- Das Abstandsgebot gilt seit dem 06.08.2020 für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr (siehe [§25 der Verordnung](#); welcher eine Ausnahme von §5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 der selbigen Verordnung darstellt) – anders als bei religiösen Veranstaltungen. Betreute Gruppen sollen sich nicht vermischen.
- Für Hamburg als Reiseziel von Jugendgruppen gilt, dass maximal vier Personen in einem Raum (Schlafsaal) schlafen dürfen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung).
- Ein Schutzkonzept ist zu erstellen und Kontaktdaten sind zu erheben und aufzubewahren (s.o.).
- Essen als Buffetform ist möglich (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 wurde aufgehoben).
- Es sind keine weiteren Lockerungen vor dem 30.11.2020 zu erwarten.

⁴ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kinder--und-Jugendreisen/>

Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Schulungen und Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche sowie Gottesdienste sind im Präsenzformat in allen drei Bundesländern aufgrund staatlicher Erlasse unter Auflagen gestattet (siehe folgende Absätze).

Hinweis: Typische Angebote im gemeindlichen Kontext wie Jungeschar, Christenlehre, Pfadfindergruppe sind in den Verordnungen der Länder nicht explizit benannt. Sie sind in Begriffen wie (offene) Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit nach SGB VIII eingeschlossen.

Schleswig-Holstein

- Kirchliche Kinder- und Jugendtreffs und ähnliche Angebote der **Kinder- und Jugendarbeit** dürfen für höchstens **15 Teilnehmer*innen** inklusive Teamer*innen geöffnet werden, ohne dass dabei die Anforderungen für Veranstaltungen gelten (z.B. Abstandsregeln, siehe § 16 Absatz 1 LVO).
- Namens- und Kontaktlisten sind zu führen.
- Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit mehr als 15 Teilnehmenden sind wie Veranstaltungen zu planen (s.u.). Soweit der Bildungszweck dies erfordert, kann vom Abstandsgebot abgewichen werden, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, vergleichbar wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden oder der Teilnehmerkreis über mindestens fünf Monate im Wesentlichen unverändert bleibt (§ 12a LVO).

Mecklenburg-Vorpommern

- Der Abstand von 1,5 m darf punktuell unterschritten werden, wenn es pädagogisch geboten ist.
- Eine Anzeigenpflicht für Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII liegt nicht vor, soweit diese einem pädagogischen Zweck verfolgen, hier greift § 8 der Landesverordnung nicht.⁵
- Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich entsprechend nach der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Hamburg

- Kinder- und Jugendangebote sind gestattet (vgl. [§ 25 der aktuellen Verordnung](#), ohne zahlenmäßige Obergrenze und nicht mehr unter Einhaltung des Abstandsgebots, da § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nicht gelten).
- Hygienepläne, Schutzkonzept und eine Kontaktdatenerhebung nach § 7 sind weiterhin erforderlich.
- Es ist darauf zu achten, dass Gruppen nicht durchmischt werden (vgl. § 25).

⁵ Hierzu liegt uns eine Mail des Sozialministeriums MV vor, dass die Auslegung der Verordnung so bestätigt.

Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Schulungen und Gruppenangebote für Erwachsene sowie Gottesdienste sind im Präsenzformat in allen drei Bundesländern aufgrund staatlicher Erlasse unter Auflagen gestattet (siehe folgende Absätze).

*Multiplikator*innenschulungen, Seminare mit Hauptamtlichen oder ähnliche Angebote für Erwachsene sind keine Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII und entsprechend als außerschulische Bildung zu behandeln. Hier helfen die Hinweise zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen (siehe beigefügtes Dokument).*

Schleswig-Holstein

Bei Angeboten für erwachsene Menschen über 27 Jahre gelten die Bestimmungen der LVO für „außerschulische Bildung“ für Erwachsene aus §12a LVO. Diese entsprechen den Empfehlungen für Veranstaltungen (Ausnahme siehe unten).

Diese Regelungen werden stufenweise in Schleswig-Holstein gelockert – nachzulesen im Stufenkonzept⁶:

- **Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten** ohne dauerhafte Sitzplätze sind mit **bis zu 150 außerhalb und weiterhin mit 50 Personen innerhalb** geschlossener Räume mit Mund-Nasen-Schutz zulässig;
- **Veranstaltungen mit Marktcharakter** sind mit **bis zu 500 Personen außerhalb und 250 Personen innerhalb** geschlossener Räume unter erhöhten Sicherheitsanforderungen zulässig;
- **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter** sind mit **bis zu 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und mit bis zu 250 Personen innerhalb** geschlossener Räume unter Einhaltung der Sicherheitsabstände zulässig.
- Sofern es für einen Bildungszweck erforderlich ist, kann vom Sitz- und Abstandsgebot bei Veranstaltungen abgewichen werden, wenn Mund-Nasen-Schutz getragen wird oder andere Vorsorgemaßnahmen getroffen werden (vgl. §12a Satz 2 LVO).
- Essensbuffets sowie das Grillen sind im Veranstaltungsrahmen mit bis zu 50 Personen und in der Gastronomie erlaubt.
-

Mecklenburg-Vorpommern

- Angebote der Bildungsarbeit für Erwachsene über 27 Jahre sind nach den Regelungen für Veranstaltungen mit max. 200 Personen in geschlossenen Räumen und max. 500 Personen unter freiem Himmel nach Anzeige beim örtlichen Gesundheitsamt mit vorliegenden Hygieneregulungen, Abstandsregelungen und Führen von Teilnehmer*innenlisten möglich ([siehe § 8 Absatz 5](#)). Hier besteht eine Anzeigepflicht der Veranstaltung, siehe auch

⁶ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/stufenmodell_veranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

die dazugehörige Anlage 40⁷ und die dringende Empfehlung an die Teilnehmenden einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

- Für andere Versammlungen gilt seit dem 15.06.2020, dass im Freien 300 Personen sowie in Innenräumen 100 Personen mit Abstand zusammenkommen dürfen. Dazu zählen auch sportliche Aktivitäten in der Gruppe.⁸
- Buffets sind in MV unter den geltenden Hygienebedingungen und Abstandsgeboten erlaubt (für Details bitte in Anlage 40 nachschlagen).

Hamburg

Regelungen für Gruppenangebote richten sich, wenn nichts anderes angegeben ist, nach § 9 der Verordnung:

- Bei Veranstaltungen dürfen im Freien bis zu 1.000 Personen auf festen Sitzplätzen, bis zu 200 Personen ohne feste Sitzplätze teilnehmen (vgl. § 9 Absatz 3).
- Bis zu 650 Personen dürfen in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen, bis zu 100 Personen ohne feste Sitzplätze teilnehmen. Für jede anwesende Person müssen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche vorgehalten werden.
- Ab 200 Personen muss das Schutzkonzept detailliert ausgearbeitet werden. Achtung bei eventuellem Alkoholausschank – dann halbiert sich die Teilnehmer*innenzahl!
- Es darf nicht getanzt werden. Der Abstand zwischen Podien / Bühne und Publikum / Gemeinde muss mindestens 2,5 m betragen.
- Seit dem 27. Mai sind religiöse Veranstaltungen in Hamburg für Gruppen nicht nur in Kirchen, sondern auch im öffentlichen Raum unter freiem Himmel möglich. Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten; es ist ein Schutzkonzept zu erstellen (§ 11).

Konfirmand*innenarbeit

Die Konfirmand*innenarbeit zählt als Angebot der Kinder- und Jugendarbeit. Entsprechend gelten auch für die Arbeit mit Konfirmand*innen unsere Empfehlungen (z.B. zu Gruppenangeboten und Gruppenfahrten).

Konfirmation und all die Aktivitäten, Freizeiten, Gruppenerfahrungen rund um den „Konfi-Unterricht“ sind einmalige Erlebnisse im Leben der jungen Menschen. Gelingt es, hier tragfähige und anschlussfähige Beziehungen untereinander und zur Gemeinde aufzubauen, so prägen diese die jungen Menschen oftmals ein Leben lang. Daher ist hier sorgsames Abwägen der Möglichkeiten wichtig, die Konfirmand*innen trotz und mit Corona die Möglichkeit geben, „ihre Kirche“ kennen und schätzen zu lernen.

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen, abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

⁷ Siehe auch die Seite <http://www.kirche-mv.de/Corona.corona.0.html>

⁸ Für beide Spiegelstriche gilt, dass Ausnahmen mit den zuständigen Gesundheitsämtern ausgehandelt werden können. Wir empfehlen, die Höchstgrenzen konsequent einzuhalten.

Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Dies ist derzeit wieder analog in Form des Einzelgesprächs im Freien, in Kirchen oder mit ausreichend Abstand in anderen Gemeinderäumen möglich, aber auch digital, telefonisch. Auch steht die Chat-Beratung des Jugendpfarramts „SchreibenstattSchweigen“ steht immer Montags und Freitags abends jungen Menschen zur Verfügung:
www.schreibenstattschweigen.de

Andachten und Gottesdienste

Für Andachten und Gottesdienste mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der [Handlungsempfehlungen der Nordkirche](#). Sie können bereits jetzt im Rahmen der Vorgaben durch die staatlichen Verordnungen zu Abstandsregeln, Anzahl, Registrierung der Gottesdienstbesucher*innen und Hygienestandards stattfinden. Neben digitalen Formaten laden die großen Kirch- oder Gemeinderäume, in denen kleine Gruppen verantwortungsvoll Platz finden, dazu ein, Gottesdienste von, für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu feiern.

Wir ermutigen Mitarbeitende dazu, die bestehenden Möglichkeiten im Sinne der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen. Sollen jüngere Kinder in den Gottesdienst eingeladen werden, erscheint es uns sinnvoll, um die Unterstützung von Bezugspersonen zu bitten, damit die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln nicht allein bei den jeweiligen Mitarbeitenden liegt.

Für **Kindergottesdienste** gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts:

<http://www.kindergottesdienst.nordkirche.de/>

Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien momentan grundsätzlich und unter Einhaltung strenger Hygienestandards zulässig, wenn unaufschiebbare Gremienentscheidungen anstehen. Es wird angeraten, auch auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Weitere Informationen können unter dem Punkt „Rechtliche Infos“ [hier](#) bzw. auf der Website des Jugendpfarramts (s.o.) abgerufen werden. Grundsätzlich ist eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume).

⁹ <https://cryptpad.fr/kanban/#/3/kanban/view/14755a0184363274dcab6376cad7ef6c/>

Sport und Spiel im Freien

Kirchengemeinden verfügen häufig über eigene Grundstücke und Spielflächen. Diese sollten im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter Vorlage eines Hygienekonzeptes für junge Menschen freigegeben werden. Zudem werden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen/Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen vielfach öffentliche Spiel- und Sportflächen genutzt.

Spielplätze dürfen in **Schleswig-Holstein** und **Mecklenburg-Vorpommern** unter der Voraussetzung, dass der Betreiber ein Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken erstellt und umsetzt, genutzt werden. Private Betreiber haben das Konzept der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zur Kenntnis zu geben. Auch dürfen Sport- und Spielgeräte zur Nutzung draußen vermietet werden.

In **Hamburg** dürfen Spielplätze weitestgehend frei genutzt werden. Kinder unter sieben Jahren müssen von zur Aufsicht berechtigten Personen begleitet werden. Wer älter als 14 Jahre ist, muss den Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten, es sei denn, es liegt eine Ausnahmeregelung nach § 3 Absatz 2 vor. In **allen drei Bundesländern** können öffentliche und private Sportanlagen draußen zur Ausübung kontaktfreier Sportarten unter den folgenden Bedingungen genutzt werden: der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden, der Mindestabstand ist zu wahren, bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind Hygienemaßnahmen einzuhalten, Zuschauer*innen sind in der Regel nicht erlaubt. Für die Nutzung von Turnhallen liegen besondere Hygienekonzepte vor – wir raten vorerst im Rahmen von Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich sportliche Aktivitäten draußen zu gestalten.

Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok, Pia Kohbrok, Referentin für Jugendpolitik in Schleswig-Holstein, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, pia.kohbrok@jupfa.nordkirche.de

Martina Heesch, Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936 Martina.Heesch@jupfa.nordkirche.de

Dr. Ina Bösefeldt; Referentin für Kinder- und Jugendpolitik und Bildung im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Grubenstraße 48, 18055 Rostock, Tel Büro +49 381 377987421, Mobil +49 170 3879601; Ina.Boesefeldt@jupfa.nordkirche.de

Milena Hartmann; Referentin für Kinder- und Jugendpolitik und Jugendbildung in Hamburg, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Mobil +49 15167845709; milena.hartmann@jupfa.nordkirche.de

Landesjugendpastorin **Annika Woydack**, Jugendpfarramt der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de, www.jupfa.nordkirche.de

Pastorin **Irmela Redhead**, Beauftragte für Konfirmandenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de

KR Dr. **Ricarda Dethloff**, Landeskirchenamt der Nordkirche, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel, +49 431 9797-783, ricarda.dethloff@lka.nordkirche.de

